Satzung der Gemeinde Prohn über den Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung
(Misch- und allgemeines Wohngebiet innerhalb des Senioren- und Wohnparks)

Teil A - Planzeichnung M 1 : 1000

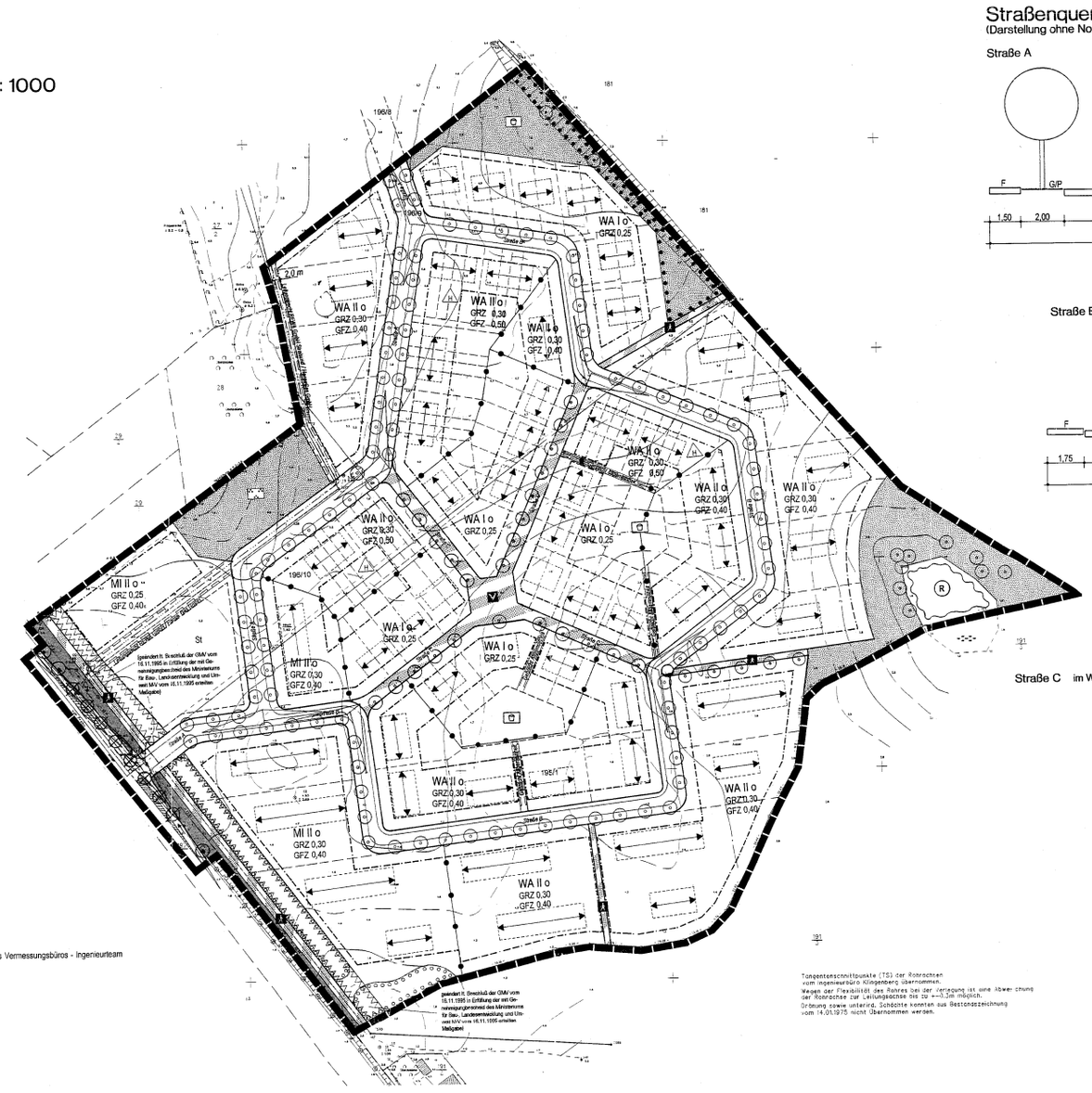

Straße C im Wechsel

Tangentenschnittpunkte (TS) der Rohrachsen vom Ingenieurbüro Klingenberg übernommen. Wegen der Flexibilität des Rohres bei der Verlegung ist eine Abweichung der Rohrachse zur Leitungsachse bis zu +-0,3m möglich. Drehung sowie unterird. Schächte konnten aus Bestandszeichnung vom 14.01.1975 nicht übernommen werden.

Straßenquerschnitte
(Darstellung ohne Normcharakter)

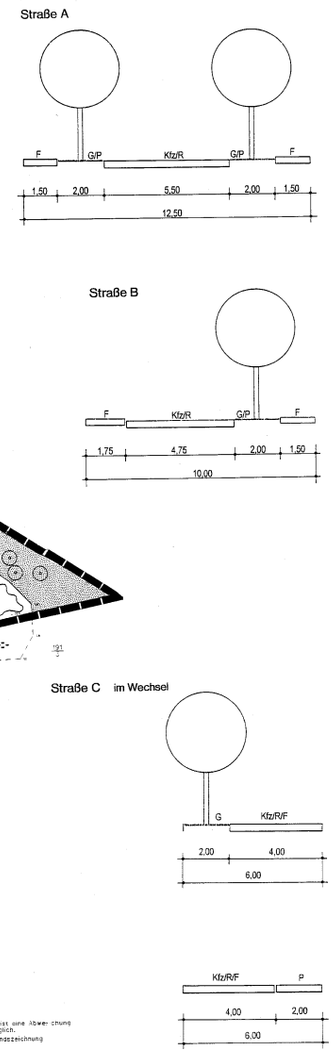

Hinweise

Als Plangrundlage diente der Lage- und Höhenplan mit Grenzen des Vermessungsbüros - Ingenieurteam Nord, Hainholzstraße 6A , 18439 Stralsund, vom 07.03.1995.

Teil B - Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1, 4 u. 6 BauNVO)

(1) In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig.

(2) In den festgesetzten Mischgebieten sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

(1) In den allgemeinen Wohngebieten mit einer Grundflächenzahl von 0,25 dürfen die Grundflächen von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einem Wert von 0,45 überschreiten (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

(2) Im Mischgebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,25 dürfen die Grundflächen von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten die festgesetzte Grundflächenzahl bis zu einem Wert von 0,80 überschreiten (§ 19 Abs. 4 BauNVO).

3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Stellung der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23. Abs. 3 BauNVO).

(1) Ein Vortreten von Gebäudeteilen über die Baugrenze bis zu 1,50 m auf max. 6,0 m Länge ist zulässig

(2) Die festgesetzte Firstrichtung bezieht sich auf die Stellung der Hauptgebäude.

4. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB; §§ 12,14 und 23 BauNVO)

(1) Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind grundsätzlich auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

5. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

(1) Die Sichtflächen in den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen der Straßen und Wege sind freizuhalten. Daher sind bauliche Anlagen, Einfriedungen, Hecken und Strauchwerk nur bis zu einer Höhe von maximal 0,70 m über Oberkante Fahrbahn zulässig.

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. Nr. 25 BauGB und § 86 LBauO M-V)(ergänzt lt. Beschluß der GMV vom 16.11.1995 in Erfüllung der mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt M/V vom 16.11.1995 erteilten Auflage)

(1) Die als Spielplatz festgesetzte öffentliche Grünfläche ist mit natürlichen Materialien, wie Holz, Stein oder Sand zu gestalten. Wege innerhalb dieses Gebietes sind versickerungsfähig auszubauen, so daß eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich wird. Desweiteren sind auf mindestens15 % der Flächen Gehölzbestände aus einheimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und dauernaft zu erhalten. Gemäß der Bekanntmachung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit vom 10.03.1975 sind ausschließlich ungiftige Bäume und Sträucher zulässig. Nach Möglichkeit sind die angepflanzten Gehölze der natürlichen Sukzession zu überlassen.

(2) Auf den Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind ergänzend auf 15 % der Fläche im Wechsel anzupflanzen und dauernaft zu erhalten: Hundsrose (rosa canina), Gemeiner Schneeball (viburnum opulus), Hartriegel (cornus sanguinea) Haselnuß (corylus avellana), Liguster (ligustrum vulgare), Pfaffenhütchen(euonymus europaeus), Schlehe (prunus spinosa), Schwarzer Holunder (sambucus nigra), Weißdorn (crataegus monogyna), eimmal verschult, zwei Pflanzen pro Quadratmeter.

(3) Die um das Regenrückhaltebecken festgesetzte öffentliche Grünfläche ist als naturnahe Wiese zu entwickeln. Dazu sind die Flächen zweimal jährlich, jedoch nicht vor Juli, zu mähen. Das Mähgut ist nach Trocknung abzutransem. Das Becken ist naturnah mit flachen Böschungswinkeln auszuformen und am Rand mit mindestens 8 Weiden (Salix sp.), Stammumfang 12 bis 14 cm, zu bepflanzen. Die gepflanzten Bäume sind dauernaft zu erhalten.

~~**7. Regelung des Wasserabflusses** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)~~

~~(1) Die Flächen für Zufahrten, Stellplätze und Höfe sind so sparsam zu versiegeln, daß eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht erforderlich wird.~~

~~(2) Auf den Dachflächen anfallendes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern oder innerhalb des Geltungsbereiches einer weiteren Nutzung zuzuführen.~~

(fortfallend lt. Beschluß der GMV vom 16.11.1995 in Erfüllung der mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt M/V vom 16.11.1995 erteilten Maßgabe)

~~**8. Flächen für Aufschüttungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)~~

~~(1) Auf den festgesetzten Flächen für Aufschüttungen ist das Auffüllen des Geländes mit bis zu 45° geneigten Böschungen bis zur Oberkante der Landesstraße 212 zulässig.~~

(fortfallend lt. Beschluß der GMV vom 16.11.1995 in Erfüllung der mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt M/V vom 16.11.1995 erteilten Maßgabe)

9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(1) Während der Baumaßnahmen ist darauf zu achten, daß Bauschutt bzw. Bodenaushub nicht auf den festgesetzten öffentlichen Grünflächen zwischengelagert wird.

(2) Mutterboden und wiederverwendungsfähiger Bodenaushub ist innerhalb des Geltungsbereiches einzubringen.

(3) Öffentliche und private Wohnwege, Wanderwege und Wege in öffentlichen Grünanlagen sind mit Verbundpflaster aus wasserdurchlässigem Ökopflaster, als Pflaster mit breiten Fugen oder mit wassergebundener Decke auf einer Breite von maximal 4,50 m auszubauen.

10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(1) Die als "Leitungsrecht REWA GmbH" festgesetzte Fläche ist zugunsten der REWA GmbH Stralsund zur Sicherung einer bestehenden Abwasserdruckleitung zu belasten. Das Leitungsrecht ist auf einer Breite von insgesamt vier Metern zu gewähren.

(2) Die als "Leitungsrecht HanseGas GmbH" festgesetzte Fläche ist zugunsten der HanseGas GmbH, Schwerin, zur Sicherung einer bestehenden Gasversorgungsleitung zu belasten. Das Leitungsrecht ist auf einer Breite von vier Metern zu gewähren.

(3) Die als "Gehrecht Allgemeinheit" festgesetzte Fläche ist zugunsten der Anwohner für das Erreichen der nicht an einer öffentlichen Straße gelegenen Kinderspielplätze zu belasten. Das Gehrecht ist auf einer Breite von drei Metern zu gewähren, die Fläche ist auf einer Breite von 2,0 m zu befestigen.

11. Flächen für Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB u. § 21a Abs. 2 BauNVO)

(1) Die als Spielplatz bzw. als Flächen für Stellplätze festgesetzten Gemeinschaftsanlagen verbleiben in Privatbesitz und sind auf die Grundstücksfläche der zugehörigen Wohnhäuser anzurechnen.

12. Flächen für das Anpflanzen bzw. Erhalten von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

(1) Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind an der Planstraße A im Abstand von ca. zwölf bis fünfzehn Metern Schmalkroniger Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus „Erectum") und an der Planstraße B Blut-Ahorn (Acer platanoides „Schwedlen"), dreimal verschult, mit einem Stammumfang von 16 bis 18 cm, anzupflanzen und dauernaft zu erhalten. An den Planstraßen C sowie den Rad- und Fußwegen D sind Schwedische Mehlbeere (sorbus intermedia), Echter Rotdorn (crataegus monogyna „Kramesia Plena") oder Säulen-Weißdorn (crataegus monogyna „Stricta"), dreimal verschult, mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, anzupflanzen und dauernaft zu erhalten.

(2) Auf den privaten Grundstücken ist pro 50 m² versiegelter Grundstücksfläche ein hochstämmiger oder halbstämmiger einheimischer Obstbaum-mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm, anzupflanzen und dauernaft zu erhalten. Anstelle des Obstbaumes kann auch ein einheimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm oder vier einheimische Sträucher angepflanzt werden.

(3) Bei der Errichtung von Stellplätzen ist je vier Einstellplätzen ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 12 bis 14 cm anzupflanzen und dauernaft zu erhalten. Diese Baumpflanzungen sind auf die übrigen Pflanzungen anzurechnen.

(4) Auf den festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind zu 25% im Wechsel als Sträucher Hundsrose (rosa canina), Gemeiner Schneeball (viburnum opulus), Hartriegel (cornus sanguinea), Haselnuß (corylus avellana), Liguster (ligustrum vulgare), Pfaffenhütchen(euonymus europaeus), Schlehe (prunus spinosa), Schwarzer Holunder (sambucus nigra), Weißdorn (crataegus monogyna), zwei Pflanzen pro Quadratmeter, anzupflanzen und dauernaft zu erhalten.(gekürzt lt. Beschluß der GMV vom 16.11.1995 in Erfüllung der mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt M-V vom 16.11.1995 erteilten Maßgabe)

(5) Die zum Erhalten festgesetzten Bäume und Sträucher sind dauernaft zu erhalten. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Absenkung des Grundwassers sowie Eingriffe in den Wurzelraum, sind zu unterlassen. Beim Abgang einzelner Bepflanzungen ist für gleichwertigen Ersatz zu sorgen.

13. Örtliche Bauvorschrift (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 86 LBauO M-V)

(1) Doppel- und Reihenhäuser sind ansichtsgleich in den Einheiten zu gestalten.

(2) Dächer der Hauptgebäude sind als Satteldächer, Krüppelwalmdächer, Walmdächer oder Pultdächer mit einer Dachneigung von 20 bis 45 Grad auszuführen. Zulässige Dacheindeckungen sind nur Ziegel und Betondachsteine, Schiefer, Gras. Für Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer oder flach geneigte Dächer in abweichender Dacheindeckung zulässig.

(3) Geschlossene Giebelwände ohne Öffnungen und Vorsprünge sind z.B. durch Lisenen, Schalung, horizontale Versprünge usw. zu gliedern.

(4) Oberirdische Gas-, Öl- oder Müllbehälter sind mit einem Sichtschutz zum öffentlichen Verkehrsraum zu versehen.

(5) Je Grundstück ist max. eine Zufahrt mit einer Breite von bis zu 4,50 Meter zulässig.

(6) Zwischen der Straße und den Gebäuden sind Einfriedungen nur als Hecke, Drahtzaun mit dazugepflanzter Hecke oder senkrechter Lattenzaun mit dazugepflanzter Hecke zulässig.

(7) Bei Fassadenfluchten sind spätestens nach 24 Metern Vor- oder Rücksprünge von mindestens 50 cm anzuordnen.

Dieses Werk unterliegt dem Urheberrecht gemäß § 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 09.09.1965 (BGBl. I S. 1273). Verfielfältigungen oder Auszüge sind nur mit Zustimmung und unter Angabe des Planverfassers gestattet.

planung: blanck architektur stadtplanung landespflege verkehrswesen
Frankenstraße 34, 18439 Stralsund Tel. (03831) 28 05 22 Fax. (03831) 28 05 23

Planzeichenerklärung

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4 und 6 BauNVO)

- WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI — Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und §§ 22 u. 23 BauNVO)

- o — Offene Bauweise
- ED — nur Hausgruppen zulässig
- Baugrenzen
- Hauptfirstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- F — Rad- und Fußweg
- V — Verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- private Grünfläche

Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

- R — Regenrückhaltebecken

Flächen für Aufschüttungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- ~~Flächen für Aufschüttungen~~ (fortfallend lt. Beschluß der GMV vom 16.11.1995 in Erfüllung der mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt M/V vom 16.11.1995 erteilten Maßgabe)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Erhalten von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (ergänzt lt. Beschluß der GMV vom 16.11.1995 in Erfüllung der mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt M/V vom 16.11.1995 erteilten Maßgabe)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung für Flächen für Gemeinschaftsanlagen
- St — Stellplätze
- Spielplatz
- Mit Geh-, Fahr- oder Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung bzw. des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (ergänzt lt. Beschluß der GMV vom 16.11.1995 in Erfüllung der mit Genehmigungsbescheid des Ministeriums für Bau-, Landesentwicklung und Umwelt M/V vom 16.11.1995 erteilten Maßgabe)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Gebäudeanordnung
- Sichtdreiecke
- unterirdische Abwasserdruckleitung der REWA GmbH Stralsund
- unterirdische Gasleitung der HanseGas GmbH Stralsund
- 196/10 — Flurstücksnummern
- Böschungen
- Zaun
- × — künftig fortfallend

Übersichtsplan M 1 : 10000

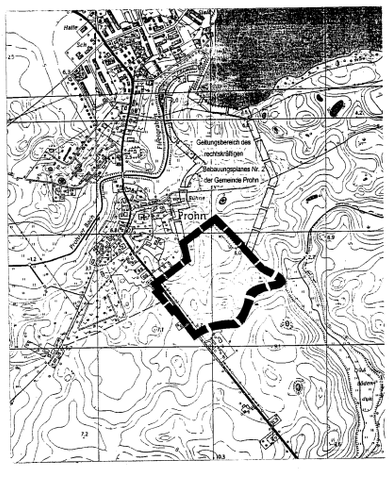

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. 1993 I S. 466) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Prohn vom 15.06.1995 sowie vom 21.09.1995 und mit Genehmigung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung für das Misch- und allgemeine Wohngebiet innerhalb des „Senioren- und Wohnparks" in Prohn (Bebauungsplan Nr. 2), östlich der Stralsunder Straße am Ortseingang, angrenzend an die vorhandene Ortslage, umfassend die Flurstücke 195/1, 196/9 und 196/10 in der Flur 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 09.02.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang vom 23.02. bis 03.03.1995 erfolgt.

Prohn, den 16.06.1995 (Siegel) Messing, Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB mit Schreiben vom 22.02.1995 beteiligt worden.

Prohn, den 16.06.1995 (Siegel) Messing, Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.04.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Prohn, den 16.06.1995 (Siegel) Messing, Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat am 30.03.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, 1. Änderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Prohn, den 16.06.1995 (Siegel) Messing, Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 2, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 19.04. bis zum 05.05.1995 während folgender Zeiten (Mo, Mi, Do 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 16.00 Uhr; Di 8.00 bis 12.00 Uhr, 13.00 bis 18.00 Uhr; Fr 8.00 bis 12.00 Uhr) im Amt Altenpleen, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und daß während dieser Zeit die Gelegenheit zur Erörterung besteht (§ 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen G), vom 06.04. bis 05.05.1995 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Prohn, den 16.06.1995 (Siegel) Messing, Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am 13.07.95 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die rechtsverbindliche Flurkarte nur im Maßstab 1:2000 vorliegt. Regreßansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Hansestadt Stralsund, den 13.07.95 (Siegel) Leiter des Kataster- u. Vermessungsamtes

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.06.1995 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Prohn, den 16.06.1995 (Siegel) Messing, Bürgermeister

8. Der Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.06.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.06.1995 gebilligt.

Prohn, den 16.06.1995 (Siegel) Messing, Bürgermeister

9. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.09.1995 geändert. Die geänderte Begründung wurde gebilligt.

Prohn, den 22.09.1995 (Siegel) Messing, Bürgermeister

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 16.11.1995 Az. VIII 260c - 512.113 - 57069 (2. 1. Ä.) mit Maßgaben und Auflagen erteilt.

Prohn, den 16.11.1995 (Siegel) Messing, Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 16.11.1995 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.1996 Az. VIII 260c - 512.113 - 57069 (2. 1. Ä.) bestätigt.

Prohn, den 22.01.1996 (Siegel) Messing, Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) , wird hiermit ausgefertigt.

Prohn, den 22.01.1996 (Siegel) Messing, Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.02.1996 im Mitteilungsblatt Nr. 5 des Amtes Altenpleen ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlösung von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 01.02.1996 in Kraft getreten.

Prohn, den 01.02.1996 (Siegel) Messing, Bürgermeister

16.11.1995

Satzung der Gemeinde Prohn über den Bebauungsplan Nr. 2, 1. Änderung

für das Misch- und Allgemeine Wohngebiet innerhalb des „Senioren- und Wohnparks" in Prohn, östlich der Stralsunder Straße am Ortseingang, angrenzend an die vorhandene Ortslage, umfassend die Flurstücke 195/1, 196/9 und 196/10 der Flur 2